

Pikettreglement 2023





Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird auf die parallele Nennung der weiblichen und männlichen Sprachform verzichtet. Es wird – wo nicht sinnenstehend – die männliche (»der Arbeitnehmer«) bzw. die weibliche (»die Vorgesetzte«) Schreibweise verwendet, wobei die entsprechend verwendeten Bezeichnungen Personen beider Geschlechter miteinschliessen.

Bei allfälligen Unstimmigkeiten der verschiedenen Sprachfassungen des vorliegenden Pikettreglements ist der deutsche Wortlaut massgebend.



Inhalt

Abkürzungen	4
Gegenstand	5
Wirksamkeit	5
Pikettbereitschaft	6
Piketteinsatz	7



Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenversicherung im Sinne des AHVG
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ArG	Arbeitsgesetz; Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11)
Art.	Artikel
betr.	betreffend
Bst.	Bestimmung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizerfranken
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Datenschutzgesetz; SR 235)
durchschnittl.	durchschnittliche(r)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1)
etc.	et cetera (usf.)
f/ ff	und der folgende sArt./und die folgenden Art.
insb.	insbesondere
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
FT	(bezogener) Ferientag
ggf.	gegebenenfalls/allenfalls
lit.	litera (Bst.)
max.	maximal
MAZ	durchschnittl. monatliche Soll- Arbeitszeit
ML	Monatslohn
monatl.	monatlich
OR	Bundesgesetz betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbundes (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
SMS	Short Message Service
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts https://www.admin.ch/gov/de/st_art/bundesrecht.html
Std.	Stunde (60 Minuten)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)
TAZ	durchschnittl. tägliche Soll-Arbeitszeit
usf.	und so fort



Gegenstand

- Art. 1 ¹ Gegenstand des vorliegenden Pikettreglements bildet die Festlegung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Leistung von Pikettbereitschaft (Art. 6ff) und Piketteinsätzen (Art. 10ff).
- ² Die Leistung der Vertretung für einen Arbeitnehmer, der Leistungen nach Abs. 1 hätte erbringen sollen, untersteht sinngemäss ebenfalls dem vorliegenden Pikettreglement.
- Art. 2 Das vorliegende Pikettreglement bildet als Anhang zum individuellen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers (Einzelarbeitsvertrag; PersonalR Art. 3.01) mit dem Personalreglement (PersonalR) eine geschlossene vertragliche Einheit, welche unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Anordnungen (PersonalR, Art. 3.03) das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer einerseits und Vebeo andererseits (Vertragsparteien) umfassend und abschliessend ordnet.

Wirksamkeit

- Art. 3 ¹ Das vorliegende Pikettreglement tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, an welchem der Arbeitnehmer es unterzeichnet.
- Art. 4 ¹ Eine allfällige Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen (unwirksame Bestimmungen) des vorliegenden Pikettreglements lässt die Gültigkeit der anderweitigen Anordnungen unberührt.
- ² Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Anordnung ersetzt, die geeignet ist, den bezweckten Erfolg so weit wie möglich zu erreichen.
- Art. 5 Das vorliegende Pikettreglement ersetzt restlos alle vorbestehenden Vereinbarungen von Vebeo mit dem Arbeitnehmer zu diesem Gegenstand (Art. 1).



Pikettbereitschaft

Begriff

Art. 6 Vebeo kann dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben anordnen (Art. 7), sich über dessen Normalarbeitszeit (PersonalR Art. 4.21) hinaus für Verrichtungen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Betriebs von betreuten Bereichen im Zusammenhang mit Sonderereignissen – Kontrollgänge, Störungsbehebung, Hilfeleistung in Notsituationen etc. – bereit zu halten (Pikettbereitschaft).

Anordnung von Pikettbereitschaft

Art. 7 ¹ Die zuständige Vebeo-Organisationseinheit (Vebeo-Organisationseinheit) ordnet dem Arbeitnehmer die Leistung von Pikettbereitschaft im Rahmen spezifischer Einsatzpläne an.
² Jeder Einsatzplan erfasst den Zeitraum eines Kalendermonats.
³ Im Rahmen eines Einsatzplans darf dem Arbeitnehmer die Leistung von Pikettbereitschaft an höchstens sieben (7) Tagen angeordnet werden.
⁴ Zwischen dem letzten Tag, an welchem dem Arbeitgeber im Rahmen eines Einsatzplanes Pikettbereitschaft angeordnet wurde, und dem ersten Tag, an welchem er im Rahmen des folgenden Einsatzplanes Pikettbereitschaft leisten soll, müssen mindestens fünfzehn (15) Tage liegen.

Bereitschaftszeit

Art. 8 ¹ Der Zeitraum, in welchem der Arbeitnehmer zur Erfüllung bestimmter Verrichtungen – wie etwa die Leistung von Pikettbereitschaft – lediglich bereitstehen muss (Bereitschaftszeit; PersonalR Art. 4.13), wird nur dann vollumfänglich seiner Arbeitszeit angerechnet, wenn die Bereitschaftszeit am gewöhnlichen Arbeitsort (Art. 4.07) oder an einem oder mehreren Einsatzorten (Art. 4.12) zu leisten ist.
² In den anderen Fällen erfolgt die Anrechnung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit in dem Verhältnis, in welchem der Arbeitnehmer tatsächlich zur Leistung der entsprechenden Verrichtungen – etwa Piketteinsätzen (Art. 10ff) – aufgeboden wurde.
³ In den Fällen nach Abs. 2 wird dem Arbeitnehmer der Reiseweg (PersonalR, Art. 4.20) vollumfänglich der Arbeitszeit angerechnet (Art. 12 Abs. 2).



Vergütung

- Art. 9 ¹ Die im Rahmen eines Einsatzplans (Art. 7) geleistete Pikettbereitschaft wird dem Arbeitnehmer mit einer Brutto-Pikettbereitschaftspauschale von CHF 200.00 pro Kalenderwoche vergütet.
- ² Bei reduziertem Pikettbereitschaftspensum wird die Bruttospauschale im entsprechenden Verhältnis reduziert.
- ³ Die Pikettbereitschaftspauschale wird bei der Ermittlung des dreizehnten (13.) Monatslohn (PersonalR, Art. 6.08f) nicht berücksichtigt.

Piketteinsatz

Begriff

- Art. 10 Der Arbeitnehmer leistet einen Piketteinsatz, wenn er während seiner Pikettbereitschaft zur Wahrnehmung vertraglicher Aufgaben tatsächlich aufgeboten wird.

Einsatzmodalität

- Art. 11 ¹ Der Arbeitnehmer kann in den Grenzen der genehmigten Mehrarbeit (PersonalR, Art. 4.24) während seiner Pikettbereitschaft mehrfach zur Leistung von Piketteinsätzen aufgeboten werden.
- ² Wird der Arbeitnehmer zur Leistung eines Piketteinsatzes aufgeboten, dokumentiert er diesen in der dafür vorgesehenen Form.
- ³ Der Arbeitnehmer beachtet bei der Leistung des Piketteinsatzes:
- die ihm dafür von der VebeGO-Organisationseinheit erteilten Weisungen und Instruktionen;
 - die auf den jeweiligen Piketteinsatz anwendbaren, spezifischen kundenvertraglichen Rahmenbedingungen, namentlich:
 - das für die Bearbeitung der entsprechenden Störungsmeldungen vorgesehene Verfahren (Form der Eingangsquittierung, Reaktionszeit, Form der Abschlussmeldung etc.),
 - allfällige Rapportierungspflichten und
 - die am Einsatzort geltenden Verhaltensregeln.
- ⁴ Wo Gefahr im Verzug ist, darf der Arbeitnehmer in guten Treuen die zur Schadensbegrenzung erforderlichen Notmassnahmen ergreifen.



Vergütung

Art. 12 ¹ Die Vergütung der Leistung von Piketteinsätzen erfolgt nach Massgabe des Einzelarbeitsvertrages des Arbeitnehmers (PersonalR, Art. 6.01ff).

² Der Reiseweg (Art. 8 Abs. 3; PersonalR, Art. 4.20), den der Arbeitnehmer dabei ggf. zurücklegen muss, wird vollumfänglich seiner Arbeitszeit angerechnet.

Art. 13 ¹ Der Arbeitnehmer hat bei Leistung von Piketteinsätzen in der Nacht (von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages) Anspruch auf einen Lohnzuschlag von fünfundzwanzig Prozentpunkten (25 %).

² Der Lohnzuschlag im Falle von Piketteinsätzen am Sonntag (Samstag 23.00h bis Sonntag 23.00h) sowie an Feiertagen, auf welche der Arbeitnehmer Anspruch hat (PersonalR, Art. 5.16), beträgt fünfzig Prozentpunkte (50 %).

Spesen

Art. 14 Der Ersatz von Auslagen, die der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Leistung von Piketteinsätzen tätigt, erfolgt nach Massgabe des Spesenreglements (PersonalR, Art. 6.11).

Great work

